

---

# Statuten der Aktiengesellschaft – Vorstellung der Musterurkunde

Dr. iur. Christine Glättli, Rechtsanwältin und Notarin

---

# Anpassung bestehender Statuten

---

- Einzelne Anpassungen
- Anpassung der Ausführungen zum Firmenrecht
- Gesetzesänderung GAFI
- Bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend Stichentscheid

# Gesetzesänderung GAFI

---

- Einführung
- Meldepflicht nach Art. 697i OR (Inhaberaktien)
- Meldepflicht nach Art. 697j OR (Namenaktien)
- Verzeichnis nach Art. 697l OR
- Verletzung der Meldepflichten (Art. 697m OR)

# Einführung

---

- 2009 – 2012: Überprüfung und Revision der Empfehlungen der Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (*Groupe d'action financière, GAFI*)
- Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI (BBl 2014 9689, sog. GAFI-Gesetz)
- Inkraftsetzung:
  - 1. Juli 2015: OR, KAG und BEG
  - 1. Januar 2016: ZGB (kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen), StGB und VStrR (Bestimmungen zur Steuervortat), SchKG (Änderungen Zahlungsmodus) und GwG
- Ziel der Reform: Erhöhung Transparenz bei juristischen Personen

# Einführung

---

- Einführung von Meldepflichten für den Erwerb von Inhaberaktien und für den Erwerb von Namenaktien ab einem gewissen Schwellenwert
- Sanktionen bei Unterlassen
- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien

# Gesetzesänderung GAFI

---

- Einführung
- Meldepflicht nach Art. 697i OR (Inhaberaktien)
- Meldepflicht nach Art. 697j OR (Namenaktien)
- Verzeichnis nach Art. 697l OR
- Verletzung der Meldepflichten (Art. 697m OR)

# Meldepflicht nach OR 697i

---

## OR 697i

<sup>1</sup> Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung seines Vor- oder seines Nachnamens oder seiner Firma sowie seiner Adresse melden.

# Meldepflicht nach OR 697i

---

## Neu Art 622 OR

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien können die Aktien auf den Namen oder den Inhaber lauten. Beide Arten von Aktien können in einem durch die Statuten bestimmten Verhältnis nebeneinander bestehen.

<sup>2</sup> Bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien können die Aktien nur auf den Namen lauten.



# Gesetzesänderung GAFI

---

- Einführung
- Meldepflicht nach Art. 697i OR (Inhaberaktien)
- **Meldepflicht nach Art. 697j OR (Namenaktien)**
- Verzeichnis nach Art. 697l OR
- Verletzung der Meldepflichten (Art. 697m OR)

# Die Meldepflicht nach OR 697j

---

## OR 697j

<sup>1</sup> Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

<sup>3</sup> Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008 als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Aktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein.

# Die Meldepflicht gemäss OR 697j

---

- **Räumlicher Anwendungsbereich:** alle AG mit statutarischem Sitz in der Schweiz
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** alle AG unabhängig von der Höhe des AK oder sonstigen Grössenparametern, wie sie sich z.B. in OR 727 oder OR 957 finden
- **Zeitlicher Anwendungsbereich:**
  - Inhaberaktien: rückwirkende Meldepflicht für Erwerb vor dem 1. Juli 2015 (UeB 3)
  - Namenaktien: Erwerb seit 1. Juli 2015 (UeB 3 *e contrario*)

# Welches sind die meldebegründenden Anteile?

---

- Aktien (verbrieft oder unverbrieft)
  - Inhaberaktien
  - Namenaktien (inkl. Stimmrechtsaktien und vinkulierte Aktien)
- Weitere Beteiligungspapiere?
  - PS
  - GS
  - Anleiheobligationen

# Was ist unter Erwerb zu verstehen?

---

- Eigentumserwerb (dingliches Vollrecht)
  - Originär (Gründung oder Kapitalerhöhung)
  - Derivativ (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbgang, Ehegüterrecht, Zwangsvollstreckung)
  - FusG (wobei die Meldepflicht entweder durch die notwendige Neugründung oder Kapitalerhöhung im Zuge der Umstrukturierung ausgelöst wird)
- Erwerb beschränkter dinglicher Rechte?
  - Nutzniessung
  - Pfand
- Call- und Put-Optionen?

# Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?

---

- Weder Gesetz noch Materialien definieren den Schlüsselbegriff «Erwerb in gemeinsamer Absprache».
- Konsens in der Lehre
  - Absprache muss zwischen mind. zwei Personen stattfinden
  - Absprache in Bezug auf den *Erwerb* von Anteilen ( $\neq$  Kontrolle)
- Problemkreise:
  1. Zwischen welchen Personen muss sich die Absprache ereignen?
  2. Wie und wann hat diese Absprache stattzufinden?

# Wann liegt ein Erwerb in gemeinsamer Absprache vor?

---

- Subjekte der gemeinsamen Absprache
  - Formelle Anteilseigner und/oder WB
    - Implizit Wortlaut: «Wer [...] in gemeinsamer Absprache [...] erwirbt».
    - Meldepflicht knüpft beim formellen Aktionär und nicht beim WB an (formeller Aktionär hätte oftmals gar keine Kenntnis von solchen Absprachen, womit dieses Kriterium nicht erfüllt wäre).
- Art und Weise der Absprache
  - Börsenrechtliches Begriffsverständnis vs. formale Betrachtung «gleiches Rechtsgeschäft»
    - Börsenrechtliches Begriffsverständnis = bewusste Verhaltensabstimmung von gewisser Intensität betreffend Erwerb; ausdrücklich oder konkludent; ABV wohl nicht ausreichend, Investment Agreements hingegen schon.
    - Gleiches Rechtsgeschäft = Erwerb mittels des gleichen Rechtsgeschäfts, wobei die von den Anteilseignern verfolgten Absichten und das Schicksal der Aktien nach Vertragsschluss (z.B. sofortige Weiterveräußerung) irrelevant sind.

# Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

---

- Wirtschaftlich berechnigte Person (WB): unbestimmter Gesetzesbegriff.
- Definition des Gesetzgebers: *«natürliche Person, für die der Erwerber letztendlich handelt»*.
  - WB muss zwingend eine natürliche Person sein.
  - Erwerber selbst oder ein Dritter kann WB sein.
- Unklar bzw. umstritten ist, (i) ob WB nur Vermögensträger ohne Kontrollmöglichkeit ist (ii) oder ob WB nur Kontrolle an den erworbenen Anteilen haben muss; teilweise wird in der Lehre verlangt, dass beide Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen.
  - Praktische Relevanz z.B. in Konzernstrukturen



# Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

---

- Das GwG und die GAFI-Empfehlungen stellen auf die **Kontrolle** ab
  - **GwG 2a III:** «Als wirtschaftlich berechnigte Personen einer operativ tätigen juristischen Person gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.»
  - **GAFI-Empfehlungen 2012:** «Beneficial owner refers to the natural person(s) who ultimately owns or controls a customer and/or the natural person on whose behalf a transaction is being conducted. It also includes those persons who exercise ultimate effective control over a legal person or arrangement.»

Unter «*ultimately owns or controls*» und «*ultimate effective control*» versteht die GAFI Folgendes: «[...] situations in which ownership/control is exercised through a chain of ownership or by means of control other than direct control.»

# Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

---

- WB i.S.v. OR 697j ist jene Person, welche die **Kontrolle über die erworbenen Anteile ausübt**.
- Kriterium des **Vermögensflusses** ist lediglich ein **Indiz** für die wirtschaftliche Berechnigung, nicht aber ein zwingendes Kriterium.

# Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

---

- **Ergebnis:** WB gemäss OR 697j sind jene «natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mind. 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen». (GwG 2a III analog)

# Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

---

## Feststellung des WB in der Praxis:

- *Direkte* Beteiligungsstruktur
  - Annahme: Erwerber (natürliche Person) ist auch WB.
  - Ggf. ist eine andere natürliche Person WB (z.B. bei Treuhandverhältnissen oder bei Errichtung einer Nutzniessung an den erworbenen Aktien).
- *Indirekte* Beteiligungsstruktur (dreistufiges Kaskadenprüfschema)
  1. Formeller Test (Prüfschritt 1)
  2. Materieller Test (Prüfschritt 2)
  3. Ersatzmeldung (Prüfschritt 3)

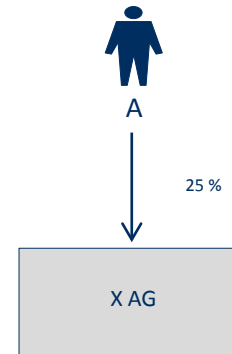
# Wer ist die wirtschaftlich berechnete Person?

---

## Fallbeispiel 1 (direkte Beteiligungsstruktur)

Sachverhalt:

- A erwirbt 25% des AK der X AG
- *Meldepflichtiger Erwerb?*
- *Falls ja, wen muss A als WB melden?*

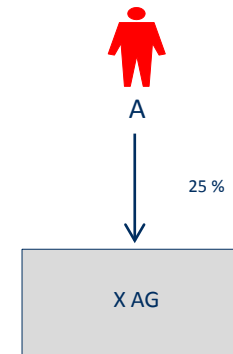


# Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

---

## Lösung Fallbeispiel 1

- Direkte Beteiligungsstruktur
- Annahme: Erwerber ist zugleich auch WB
- A ist meldepflichtig und muss sich selbst als WB melden

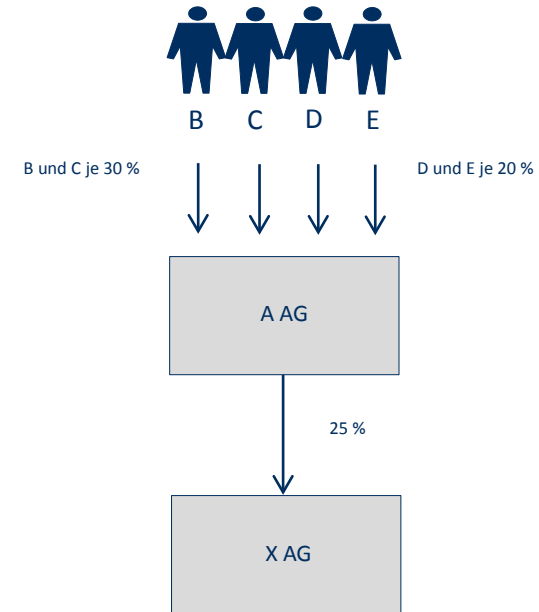


# Wer ist die wirtschaftlich berechnete Person?

## Fallbeispiel 2 (indirekte Beteiligungsstruktur)

Sachverhalt:

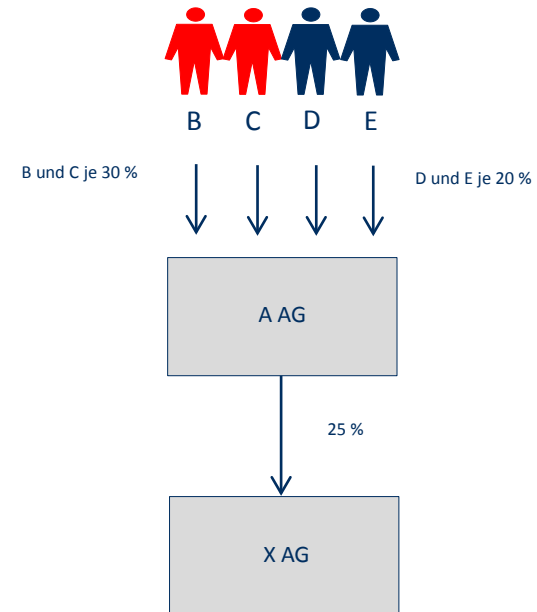
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- A AG wird von vier natürlichen Personen gehalten: B und C (je 30%) sowie D und E (je 20%)
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



# Wer ist die wirtschaftlich berechnete Person?

## Lösung Fallbeispiel 2

- Einstufiges Beteiligungsverhältnis
- A AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
  - Wortlaut von OR 697j: B-E
  - *De-Minimis*-Regel: B und C



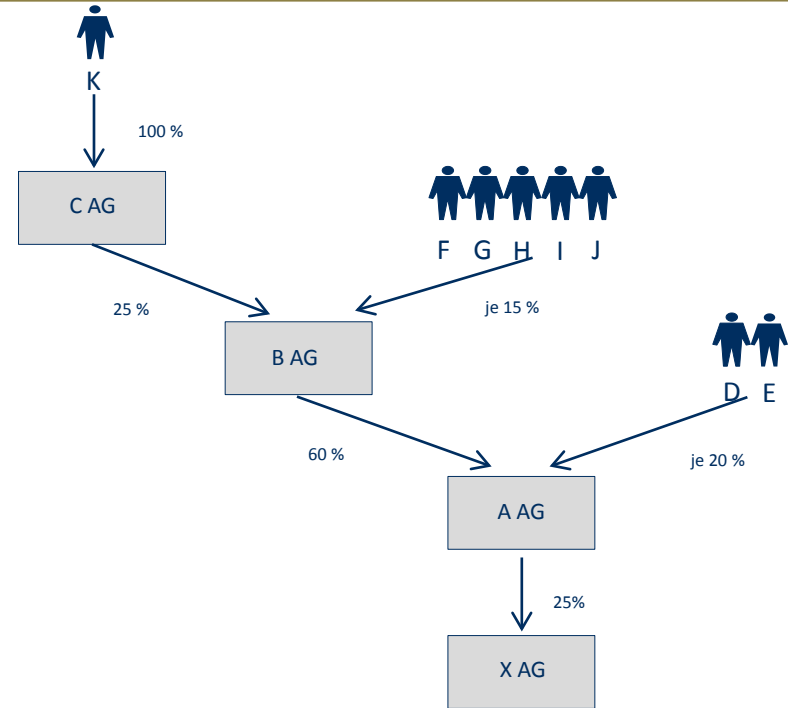


# Wer ist die wirtschaftlich berechnete Person?

## Fallbeispiel 3 (Ersatzmeldung)

Sachverhalt:

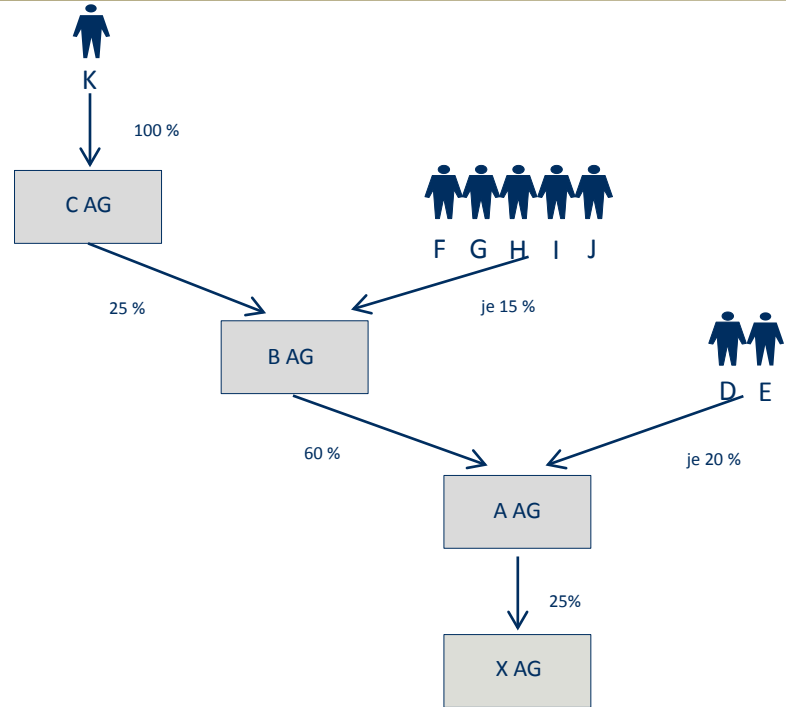
- A AG erwirbt 25% des AK der X AG
- A AG wird durch B AG (60%) sowie D und E (je 20%) gehalten
- Das Aktionariat der B AG besteht aus: C AG (25%) und F-J (je 15%)
- F-J haben **keinen ABV** abgeschlossen
- K ist Alleinaktionär der C AG
- *Wen muss die A AG als WB melden?*



# Wer ist die wirtschaftlich berechnete Person?

## Lösung Fallbeispiel 3

- Dreistufiges Beteiligungsverhältnis
- A AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
  - Wortlaut von OR 697j: D-K
  - Formeller Test: kein WB
  - Materieller Test: kein WB
  - Ersatzmeldung: VRP/CEO

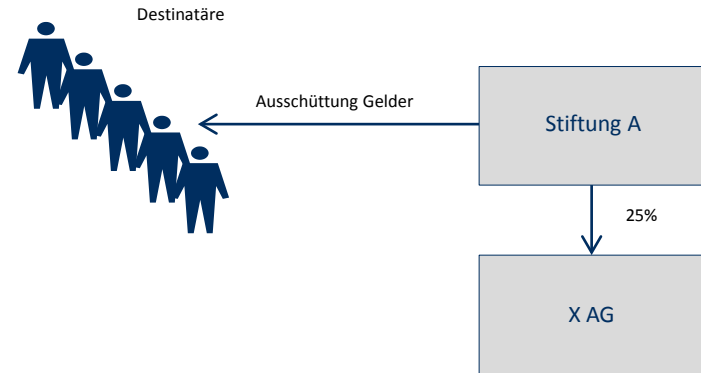


# Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person?

## Fallbeispiel 4 (Stiftung)

Sachverhalt:

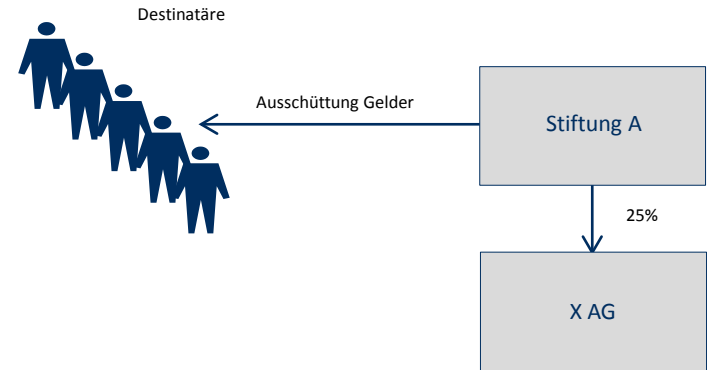
- Stiftung A erwirbt 25% des AK der X AG
- *Wen muss die Stiftung A als WB melden?*



# Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

## Lösung Fallbeispiel 4

- Stiftung AG ist meldepflichtig
- Wer ist als WB zu melden?
  - Variante 1: keine Meldung
  - Variante 2: Negativmeldung
  - Variante 3: Ersatzmeldung: Vorsitz oberstes Leitungsorgan
- Gilt auch, wenn Genossenschaft oder Verein meldebegründende Anteile erwirbt.



# Ist der Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person meldepflichtig?

---

- **OR 697j II:** *«Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.»*
- Ist die Änderung des WB (Subjektwechsel) meldepflichtig?

## Beispiel:

*Die A AG erwirbt 25% des AK der X AG. In der Folge meldet die A AG frist- und formgerecht die an ihr wirtschaftlich berechtigten Personen B (40%) und C (60%). Ein Jahr nach der GAFI-Meldung veräussert B seine Beteiligung an der A AG an seine zwei Kinder D und E (je 20%). Muss die A AG diese Änderung der X AG melden?*

- Ist die Änderung der Beteiligungshöhe des WB meldepflichtig?

## Beispiel:

*Die A AG erwirbt 25% des AK der X AG. In der Folge meldet die A AG frist- und formgerecht die an ihr wirtschaftlich berechtigten Personen B (40%) und C (60%). Ein Jahr nach der GAFI-Meldung veräussert C 10% seiner Beteiligung an der A AG an B (neu beide je 50%). Muss die A AG diese Änderung der X AG melden?*

# Gesetzesänderung GAFI

---

- Einführung
- Meldepflicht nach Art. 697i OR (Inhaberaktien)
- Meldepflicht nach Art. 697j OR (Namenaktien)
- **Verzeichnis nach Art. 697l OR**
- Verletzung der Meldepflichten (Art. 697m OR)

# Verzeichnis nach OR 6971

---

<sup>1</sup>Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

<sup>2</sup> Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre.

<sup>3</sup> Die Belege, die einer Meldung nach den Artikeln 697i und 697j zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

<sup>4</sup> [...]

<sup>5</sup> Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

# Gesetzesänderung GAFI

---

- Einführung
- Meldepflicht nach Art. 697i OR (Inhaberaktien)
- Meldepflicht nach Art. 697j OR (Namenaktien)
- Verzeichnis nach Art. 697l OR
- Verletzung der Meldepflichten (Art. 697m OR)



# Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

---

## OR 697m

<sup>1</sup> Solange der Aktionär seinen *Meldepflichten* nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

<sup>2</sup> Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

<sup>3</sup> Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

# Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

---

- Begriff «Meldepflichten»
  - Meldepflicht gemäss OR 697i I
  - Pflicht zur Meldung des WB (OR 697j I)
  - ≠ Besitzesnachweis (OR 697i II) und Korrektur- und Änderungsmeldepflichten i.S.v. OR 697i III bzw. OR 697j II
- Begriff «Mitgliedschaftsrechte»
  - Stimmrecht
  - Recht auf Teilnahme an der GV? Auskunftsrecht an der GV? Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung? Recht auf Bekanntgabe des Geschäfts- und Revisionsberichts?

# Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

---

- Begriff «Vermögensrechte»
  - Dividendenausschüttung
  - Recht auf Liquidationserlös? Recht auf Bauzinsen? Recht auf Benutzung gesellschaftlicher Anlagen?
  - Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte sowie das «nackte» Eigentum sind wohl nicht erfasst.
- Begriff «Nichtnachkommen» resp. «Nichteinhaltung» der Meldepflichten
  - = Verletzung der Meldepflichten gemäss OR 697i I und OR 697j I
    - Keine Meldung
    - Unvollständige resp. formell fehlerhafte Meldung
    - Verspätete Meldung
  - Keine Mahnung nötig

# Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

---

- Begriff «Ruhen» i.S.v. OR 697m I
  - Setzt Nichterfüllung der Meldepflichten voraus.
  - Meldepflichten sind innert Monatsfrist zu erfüllen (vgl. OR 697i I und OR 697j I).

# Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

---

- Begriff «Verwirkung» i.S.v. OR 697m III
  - Rechtsfolge des Ruhens i.S.v. OR 697m II tritt wiederum erst einen Monat **nach** dem Erwerb ein.
  - Verwirkung betrifft die seit dem Zeitpunkt des Ruhens entstandenen Vermögensrechte.
  - Erfüllung Meldepflicht wirkt nur *ex nunc* (vgl. OR 697m II Satz 2).

# Verletzung der GAFI-Meldepflichten (OR 697m I-III)

---

- Tragweite der Rechtsfolgen in sachlicher Hinsicht?
  - Freigrenze (ganze Beteiligung) vs. Freibetrag (> 24.99%)
- Gesellschaftsrechtliche Konsequenzen bei Verletzung der GAFI-Meldepflichten: Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von GV-Beschlüssen?
  - H.L. geht von Anfechtbarkeit aus.

# GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats (OR 697m IV)

---

*«Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.»*

(OR 697m IV)

# Literaturverzeichnis 1/7

---

AMSTUTZ, THERESE: Neue Pflichten für Anteilseigner und Gesellschaften im Zuge der Umsetzung der GAFI-Empfehlungen, Newsletter KPMG 7. April 2015

BETTSCHART, SÉBASTIEN/FISCHER, PHILIPP: Les nouvelles règles de transparence pour les sociétés non cotées, Not@lex 4/2016, 101 ff.

DEKKER, STEPHAN: OFK Aktienrecht, Zürich 2016, Art. 697i ff.

DE ROSSA GISIMUNDO, FEDERICA/PETER, HENRY: Nuovi obblighi di annuncio per gli azionisti delle società non quotate: un ulteriore tassello verso un azionariato più responsabile e mercati più trasparenti, RtiD II 2016, 697 ff.

FACINCANI, NICOLAS: Die GAFI-Transparenzbestimmungen im Gesellschaftsrecht – Pflichten für Aktionäre und Verwaltungsräte, Treuhand und Revision Jahrbuch 2017, Zürich 2017, 177 ff.

FACINCANI, NICOLAS/SUTTER, RETO: Meldepflichten des Aktionärs bei privaten Aktiengesellschaften – Auf dem Weg zum gläsernen Aktionär?, TREX 4/2015, 216 ff.

FISCHER, ALEXANDER/TROST, ANDREA: Die Auswirkungen der GAFI-Gesetzesänderungen auf M&A-Transaktionen, Jusletter 22. Februar 2016

FREY, MARTIN/LEIS, TIMO: Offenlegungspflichten nach GAFI und Private Equity – Wie, wer, was oder die Quadratur des Kreises, Private Equity V, Zürich/Basel/Genf 2016, 183 ff.



# Literaturverzeichnis 2/7

---

GERICKE, DIETER/KUHN, DANIEL: Neue Meldepflichten bezüglich Aktionären, Gesellschaftern und wirtschaftlich Berechtigten – die «société anonyme» ist Geschichte, AJP 6/2015, 849 ff.

GLANZMANN, LUKAS: Neue Transparenzvorschriften bei AG und GmbH, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht XI, Bern 2016, 267 ff.

GLANZMANN, LUKAS/SPOERLÉ, PHILIP: Die Inhaberaktie – leben Totgesagte wirklich länger?, GesKR 1/2014, 4 ff.

GNOS, URS P./HOHLER, DOMINIK: Gesellschaftsrecht. Entwicklungen 2015, njus.ch, Bern 2016, 17 ff.

HESS, MARKUS/DETTWILER, EMANUEL: BSK OR II, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 697i ff.

IMBACH HAUMÜLLER, DIANA: Auswirkungen der revidierten GAFI-Empfehlungen auf kollektive Kapitalanlagen, EF 1-2/2016, 24 ff.

JACQUEMOUD, PHILIPPE/VIGNIEU, BENJAMIN: Loi fédérale du 12 décembre 2014 sur la mise en oeuvre des Recommandations du Groupe d'action financière, révisées en 2012, GesKR 4/2015, 536 ff.

# Literaturverzeichnis 3/7

---

KETTERER, DANIEL: Die Änderungen von Art. 697i ff. OR und die Auswirkungen auf die Abschlussprüfung, EF 12/2016, 920

KUNZ, MICHAEL: Umsetzung der GAFI-Empfehlungen 2012, Jusletter 23. Februar 2015

LUTZ, PETER/KERN, MARTIN: Umsetzung der GAFI-Empfehlungen: Massgebliche Auswirkungen bei der Geldwäschereibekämpfung und im Gesellschaftsrecht, SJZ 12/2015, 301 ff.

MEYER, MANUEL: OFK OR, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 697i ff.

MUSTAKI, GUY/NAFISSI, SHERVINE: Les sanctions en matière d'obligation d'annonce des actionnaires (art. 697m CO), SZW 3/2016, 284 ff.

MOGGI, PIETRO/AMADÒ, FLAVIO: La futura «LEX GAFI» e le implicazioni per l'attività notarile, in: swisNot (Hrsg.), Festschrift – Beiträge zum Handelsrecht 2015, Zürich/Basel/Genf 2015, 107 ff.

# Literaturverzeichnis 4/7

---

PETER, HENRY/DE ROSSA GISIMUNDO, FEDERICA: Réflexions critiques sur l'adoption par la Suisse des normes du GAFI en matière de transparence des sociétés: du bricolage législatif à l'abolition des actions au porteur?, SZW 3/2017, 322 ff.

PETER, HENRY/EREZ, TAMARA: Nuovi obblighi di annuncio e tenuta dell'elenco per le società anonime, NF 12/2015, 15 ff.

PRAXISMITTEILUNG EHRA 1/15: Gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), REPRAX 2/2015, 56 ff.

PRAXISMITTEILUNG EHRA 3/15: Eintragung von kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen im Handelsregister, REPRAX 3/2015, 39 ff.

RIEMER, HANS MICHAEL: GAFI-Umsetzung: Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister auch für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen, SZW 1/2016, 70 ff.

SETHE, ROLF/EGLE, CARLO: Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht, SJZ 21/2015, 522 ff.

# Literaturverzeichnis 5/7

---

SPOERLÉ, PHILIP: CHK, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 697i ff.

SPOERLÉ, PHILIP: Die Inhaberaktie, Diss. St. Gallen 2015 = SSHW Band Nr. 331, Zürich/St. Gallen 2015

SPOERLÉ, PHILIP: Neue Transparenz- und Offenlegungspflichten, EF 9/2015, 733 ff.

THÉVOZ, OLIVIER: Transparence des personnes morales et publicité des participations, EF 8/2016, 574 ff.

TRIGO TRINDADE, RITA/BERISHA, ELMA: CR CO II, 2. Aufl., Basel 2017, Art. 697i ff.

VISCHER, MARKUS: Erste Antworten zu von Art. 697i–697m OR und Art. 1–3 UeB betreffend Transparenz von Aktiengesellschaften aufgeworfenen Fragen, Newsletter Special Edition Walder Wyss AG, 1. Juli 2015, <http://www.walderwyss.com/publications/1635.pdf>

VISCHER, MARKUS: GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats gemäss Art. 697m OR, SJZ 5/2016, 113 ff.

# Literaturverzeichnis 6/7

---

VISCHER, MARKUS/GALLI, DARIO: GAFI-Pflichten des Verwaltungsrates gemäss Art. 697m Abs. 4 OR bei der Ausübung von Aktionärsrechten, Newsletter TREUHAND kompakt Nr. 05/2016, <<http://www.walderwyss.com/publications/1820.pdf>>, 1 ff.

VISCHER, MARKUS/GALLI, DARIO: Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person gemäss Art. 697j OR?, Newsletter TREUHAND kompakt Nr. 06/2016, <<http://www.walderwyss.com/publications/1833.pdf>>, 7 ff.

VISCHER, MARKUS/GALLI, DARIO: Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person gemäss Art. 697j OR?, SJZ 21/2016, 481 ff.

VISCHER, MARKUS/GALLI, DARIO: Praxisorientierter GAFI-Leitfaden, Zürich 2017, <<https://www.walderwyss.com/publications/2061.pdf>>

VISCHER, MARKUS/GALLI, DARIO: GAFI-Meldepflicht(en) beim Aktienerwerb zufolge Erbgangs?, EF 8/2017, 506 ff.

# Literaturverzeichnis 7/7

---

## Weitere Literatur:

EREZ, TAMARA: Valutazione del GAFI: il presidio svizzero antiriciclaggio è solido ma imperfetto, NF 7-8/2017, 235 ff.

HAWKINS, FIONA: SHK GwG, Bern 2017, Art. 2a

HEIM, KATHRIN: Praxiskommentar VSB 16, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016

KILGUS, SABINE/LOSINGER, PAOLO: Das revidierte Geldwäschereigesetz ab 1. Januar 2016, TREX 5/2015, 278 ff.

LIEBI, MARTIN/CONOD, LIONEL: SHK GwG, Bern 2017, Art. 4

NOBEL, PETER: Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Recht, SJZ 19/2017, 457 ff.

PICHT, PETER/STUDEN, GORAN: Deutschland führt ein «Transparenzregister» für wirtschaftlich Berechtigte ein, EF 6-7/2017, 426 f.

# Stichentscheid in der GV

---

- BGE 143 III 120
- Anpassung MUSA

# Stichentscheid (BGE 143 III 120)

---

- Sachverhalt: X AG
  - 380 Namenaktien à CHF 1'000 (Stammaktien)
  - 1'200 Namenaktien à CHF 100 (Stimmrechtsaktien)
  - A und B haben je 600 Stimmrechtsaktien und je 65 Stammaktien
  - C hat 225 Stammaktien + 25 Stammaktien, welche sie vertritt
  - C vertritt somit die Hälfte des Aktienkapitals
  - D ist VRP und nicht Aktionär
  - Für die Wahl der Revisionsstelle OR 693 III Ziff. 1



# Stichentscheid (BGE 143 III 120)

---

- Keine Wahl der Revisionsstelle
- An a.o. GV Stichentscheid des Vorsitzenden eingeführt
- BGE: Änderung ist rechtswidrig
- Erwägung: «Ob insofern an BGE 95 II 555 festgehalten werden kann oder ob verlangt werden müsste, dass die Statuten nur das relative Mehr der Stimmen verlangen dürfen, wenn sie einen Stichentscheid vorsehen (und z.B. weitere Abstimmungen mit relativem Mehr vorschreiben müssen, wenn sie zunächst eine absolute Stimmenmehrheit verlangen), kann im vorliegenden Fall offenbleiben.»

# Stichentscheid in der GV

---

- BGE 143 III 120
- Anpassung MUSA

# Stichentscheid – Anpassung MUSA

---

- MUSA Anpassung: «Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.»

